

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

A) Problem

Der Glücksspielstaatsvertrag regelt für die Spielbanken die notwendigen ländereinheitlich zu treffenden und zu vollziehenden Vorschriften. Dabei handelt es sich um Regelungen zu den Zielen des Staatsvertrages, zu Begriffsbestimmungen, zu Erlaubnisvoraussetzungen, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zu Spielersperren.

Mit Wirkung ab 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer. Da jedoch die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze einer Spielbankabgabe unterliegen, führt die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung.

B) Lösung

Die sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag für die Spielbanken ergebenden notwendigen Regelungen durch den Landesgesetzgeber werden durch Änderungen im Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung nach Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung wird festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Keine.

Die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer führt gegenüber dem Rechtszustand vor dem 6. Mai 2006 per Saldo zu keinen Mindereinnahmen. Der Bund hatte den Ländern wegen der zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung erforderlichen Senkung der Spielbankabgabe im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern einen Ausgleichsbetrag zugestanden.

Kommunen

Keine.

Die Gemeinden, in denen sich eine öffentliche Spielbank befindet, erhalten zwar einen Anteil an der Spielbankabgabe (Art. 10 SpielbG). Dieser Anteil verringert sich jedoch durch die Ermäßigung der Spielbankabgabe um die zu entrichtende Umsatzsteuer nicht, da der Anteil nach § 1 der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe aus dem Bruttospielertrag ermittelt wird.

Wirtschaft und Bürger

Keine.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

§ 1

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ziele des Gesetzes, Zulassung von Spielbanken“
 - b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) Ziele des Gesetzes sind
 1. das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“
 - c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Betrieb der Spielbank den Zielen des Art. 1 Abs. 1 zuwiderläuft. ³Der Betrieb einer Spielbank im Internet ist verboten.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. die Zahl der höchstens in einer Spielbank zulässigen Spieltische und Automaten,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Erlaubnis soll Bestimmungen enthalten über
 1. die Beschränkung der Werbung,
 2. die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und zur Behebung von Glücksspielsucht,
 3. die Aufklärung über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der von der Spielbank angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen,
 4. Pflichten gegenüber der Spielbankaufsicht,
 5. die Auswahl der Spielbankleitung und der Mitarbeitenden,
 6. sonstige Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind.“
4. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. wie die Datenerfassung zu erfolgen hat und welche Daten in der Besucherdatei zu speichern sind,“
 - bb) In Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
„7. welche Daten an Sperrsysteme und an ausländische Spielbanken übermittelt werden dürfen,
8. die Dauer der Sperren und die Mitteilungspflichten bei Sperren.“
5. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a Spielersperr

- (1) ¹Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Spielbanken nicht teilnehmen. ²Zur Feststellung einer Sperr

lersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung.

(2) ¹Die Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre). ²Sie sperren weiter Personen, bei denen sie auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals oder auf Grund von Meldungen Dritter wissen oder auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). ³Sie können Personen sperren, die gegen die Spielbankordnung (Art. 4) oder die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen auf Grund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ⁴Den Betroffenen sind der Grund und die Dauer der Sperre bekannt zu geben.

(3) Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland zu übermitteln.“

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ und die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 6 und 7“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Sätze 7 und 8“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
- „(8) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Abs. 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ²Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung (AO).“

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das Spielbankunternehmen hat die Spielbankabgabe gemeinsam für alle Spielbanken spätestens am zehnten Tag des Monats für den vorangegangenen Monat anzumelden. ²In den Anmeldungen hat es die Abgaben selbst zu berechnen unter Zugrundelegung des Bruttospielertrags des vorangegangenen Kalenderjahres oder im Jahr der erstmaligen Eröffnung des Spielbetriebs nach dem voraussichtlichen Bruttospielertrag des laufenden Kalenderjahres. ³Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die

tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. ⁴Der Bruttospielertrag ist für jede Spielbank gesondert in den Anmeldungen auszuweisen. ⁵Die Anmeldungen sind von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. ⁶Sie gelten als Steueranmeldung im Sinn des § 168 AO.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Bei der Berechnung der Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 8 die tarifliche Spielbankabgabe nach Art. 5 Abs. 1 um die Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen zu ermäßigen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 8 werden Sätze 3 bis 9.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 6 Buchst. c mit Wirkung vom 6. Mai 2006 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Glücksspielstaatsvertrag gibt einen einheitlichen Rahmen für alle Glücksspiele vor. Für die Spielbanken regelt er die notwendigen länder einheitlich zu treffenden und zu vollziehenden Vorschriften. Nach § 2 Satz 2 GlüStV gelten für Spielbanken die §§ 1, 3 bis 8, 20 und 23 GlüStV. Dabei handelt es sich um Regelungen zu den Zielen des Staatsvertrages, zu Begriffsbestimmungen, zu Erlaubnisvoraussetzungen, zur Werbung, zum Sozialkonzept und zu Spielersperren. Die sich hieraus für die Spielbanken ergebenden notwendigen Regelungen durch den Landesgesetzgeber werden durch Änderungen im Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern vorgenommen.

Die bayerische Linie, das Spielbankrecht konsequent auf das Ziel der Bekämpfung der Spielsucht auszurichten, ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2007 voll bestätigt worden (1 BvR 2228/02). Das staatliche Spielbankenmonopol ist in seiner derzeitigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, die diesbezüglichen rechtlichen Vorkehrungen könnten neben dem Gesetz auch in der Spielbankordnung und ergänzend in der Spielbankerlaubnis vorgesehen werden, da die Maßgaben einen hinreichenden rechtlich bindenden Rahmen bilden. Es erscheint jedoch trotzdem angebracht, die konsequente Ausrichtung des Spielbankmonopols auf das Ziel der Bekämpfung von Spielsucht und problematisches Spielverhalten im Gesetz zu präzisieren.

Die bisherige Regelung, wonach falsche Münzen in den Spielautomaten nicht zum Bruttospielertrag zählen, muss geändert werden. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es systemgerecht, dass falsche Geldscheine und Münzen beim Automatenenspiel – wie schon bisher beim „Großen Spiel“ – den Bruttospielertrag nicht mindern, sondern mit dem Wert zu berücksichtigen sind, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben.

Mit Wirkung ab 6. Mai 2006 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer. Da jedoch die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze einer Spielbankabgabe unterliegen, führt die daneben zu erhebende Umsatzsteuer insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Es wird deshalb festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind, ermäßigt.

B) Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Das Gesetz erhält neben der Langbezeichnung und der Abkürzung eine Kurzbezeichnung, um die Zitierung zu erleichtern.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Mit dem neu eingefügten Abs. 1 werden die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages auf die Spielbanken konkretisiert und im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben. Wichtigstes ordnungsrechtliches Ziel im Spielbankwesen ist die Verhinderung von Glücksspielsucht. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Länder gehalten, die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen.

Insoweit umfassen die unter Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Ziele als Oberbegriffe die in den folgenden Ziffern beschriebenen weiteren Anliegen. Eine wirksame Suchtbekämpfung erfordert u.a. die Begrenzung des Glücksspielangebotes und die Verhinderung des Ausweichens auf nicht erlaubte Glücksspiele (Nr. 2). Die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes in Nr. 3 ist ebenfalls wesentliches Element der Suchtbekämpfung. Nr. 4 bezieht sich auf kriminelle Aktivitäten, die in Verbindung mit dem Spielbankbetrieb auftreten können. Die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen in Spielbanken gewährleistet Schutz vor betrügerischen Aktivitäten während des Glücksspiels. Darüber hinaus wird die Kriminalität im Umfeld der Spielbanken in den Blick genommen; auch hier sollen Gefahren für die Bevölkerung durch Abwehr der mit dem Spielbankbetrieb verbundenen Folge- und Begleitkriminalität vermieden werden.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

Mit dem in Abs. 2 Satz 2 neu eingeführten zwingenden Erlaubnisversagungsgrund wird sichergestellt, dass der Betrieb der Spielbanken nicht den ordnungsrechtlichen Zielen im Spielbankwesen zuwiderläuft. Nur unter Beachtung der Ziele von Suchtbekämpfung und -verhinderung, Begrenzung des Glücksspielangebotes und Kanalisierung des Spieltriebs, Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie der ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspiel in Spielbanken und der Abwehr von damit verbundener Kriminalität kann die Erlaubnis erteilt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GlüStV). Da Automatenspiele in Spielbanken

zu den Glücksspielen mit dem höchsten Suchtpotential zählen, ist es besonders wichtig, den Zutritt auch zu den Automatenälen effektiv zu kontrollieren.

Abs. 2 Satz 3 normiert ein umfassendes Verbot des Betriebs von Spielbanken im Internet (vgl. § 4 Abs. 4 GlüStV). Das Spiel in der Anonymität und das Fehlen jeglicher sozialer Kontrolle lassen es unter dem Aspekt der Vermeidung von Glücksspielsucht und des Jugendschutzes als notwendig erscheinen, Internetangebote von Spielbanken in Frage zu stellen. Zur Sicherstellung der Ziele im Spielbankwesen ist es daher geboten, Internetangebote zu untersagen. Damit wird zudem eine Forderung der Suchtexperten erfüllt, die ein konsequentes Verbot von Glücksspielen im Internet verlangen.

Mit dem in Abs. 4 Nr. 2 neu aufgenommenen Erfordernis, die Zahl der höchstens zulässigen Spieltische und Spielautomaten in einer Spielbank zwingend in der Erlaubnis festzulegen, wird dem Ziel dieses Gesetzes, das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2), Rechnung getragen. Dies entspricht im übrigen gängiger Praxis, weil die Zahl der Spieltische und Spielautomaten bereits in der bestehenden Spielbankerlaubnis beschränkt wird.

Der neu gefasste Abs. 5 enthält eine erweiterte Aufzählung von Bestimmungen, die in eine Erlaubnis für den Betrieb einer Spielbank aufgenommen werden sollen. Dazu gehören die Vorgaben zur Einschränkung der Werbung für die Spielbanken (entsprechend § 5 GlüStV), wie sie in der Erlaubnis zum Betrieb der bayrischen Spielbanken bereits enthalten sind. Mit den neu eingefügten Nrn. 2 und 3 sollen auch die Verpflichtungen des Spielbankbetreibers zur Erstellung der Sozialkonzepte und zur Aufklärung nach den §§ 6 und 7 GlüStV im Erlaubnisbescheid konkretisiert werden. Die Nrn. 4 bis 6 sind inhaltlich unverändert übernommen worden.

Zu Nr. 4 (Art. 4)

Die Spielbankordnung enthält ausnahmslos ordnungsrechtliche Erfordernisse für den Betrieb von Spielbanken. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit für den Betrieb von Spielbanken liegt allein beim Staatsministerium des Innern. Ein Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen bei Erlass der Spielbankordnung ist deshalb nicht notwendig.

Die Änderungen in Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3, 7 und 8 bestimmen die Ermächtigung zum Erlass einer Spielbankordnung hinsichtlich der Erfassung der Besucher- und der Sperrdateidaten näher.

Zu Nr. 5 (Art. 4a)

Nach § 8 GlüStV muss zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem unterhalten werden. Es soll alle Spielersperren enthalten und die Durchsetzung der Teilnahmeverbote nach § 20 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 GlüStV durch einen Abgleich mit den Sperrdaten gewährleisten. Nach Art. 6 Abs. 1 AGGlüStV errichtet die Staatliche Lotterieverwaltung die Sperrdatei.

Der Ausschluss gesperrter Spieler und die Durchsetzung des Teilnahmeverbots nach Abs. 1 erfüllen grundlegende Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz in Spielbanken (§ 20 GlüStV). Damit wird den Forderungen der Suchtexperten, aber auch dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 07./08. Juli 2004 Rechnung getragen. Die Innenministerkonferenz hatte beschlossen, dass aus Gründen des Spieler- und Jugendschutzes die Zugangskontrollen im sog. Kleinen Spiel einheitlich und gleichzeitig in allen Ländern an die im sog. Großen Spiel der Spielbanken

ken angeglichen werden sollen. Dazu müssen künftig auch im sog. Kleinen Spiel lückenlose Ausweiskontrollen verbunden mit dem Abgleich der Besucherdaten mit der Sperrliste erfolgen. Das entspricht der derzeitigen Praxis in bayerischen Spielbanken und der Spielbankerlaubnis.

Abs. 2 Sätze 1 bis 3 regeln die Sachverhalte, die in Spielbanken zu Spielersperren und damit zu einem Verbot, am Spielbetrieb in Spielbanken teilzunehmen, führen. Dabei wird zwischen den Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperren (Spielsuchtsperren) sowie der Störersperren differenziert. Die Selbstsperre setzt die persönliche Anwesenheit des Spielers oder einen sonstigen Nachweis der Identität des Spielers voraus. Die Fremdsperre ist Ausdruck des in § 6 GlüStV angelegten Konzepts des aktiven Spielerschutzes. Sie geht davon aus, dass das in Spielbanken beschäftigte Personal in der Wahrnehmung problematischen Spielverhaltens geschult ist und daraus im Interesse des Spielers Konsequenzen zieht. Die Störersperre ist ein Instrument, mit dem insbesondere dem Ziel dieses Gesetzes, die ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4), Rechnung getragen wird.

Abs. 2 Satz 4 verpflichtet die Stelle, die eine Fremd- oder Störersperre verhängt, den Betroffenen den Grund und die Dauer der Sperre unverzüglich, in der Regel schriftlich bekanntzugeben.

Um die Aktualität der Sperrdateidaten sicherzustellen, werden die Spielbanken nach Abs. 3 zur unverzüglichen Datenübermittlung verpflichtet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Daten in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung, Vereinbarung, Änderung oder Aufhebung der Sperre übermittelt werden. Die Verpflichtung der Staatlichen Lotterieverwaltung, die übermittelten Daten zu speichern und auf Anfrage den Spielbanken zum Abgleich mitzuteilen, ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2, 3 und 5 AGGlüStV.

Näheres zur Aufhebung der Sperren (§ 8 Abs. 5 GlüStV), insbesondere zum Nachweis über den Besuch einer Spielsuchtberatungsstelle, wird in der Spielbankerlaubnis geregelt.

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die bisherige Regelung in Art. 5 Abs. 4 Satz 2, wonach falsche Münzen in den Spielautomaten nicht zum Bruttospielertrag zählen, muss geändert werden. Aus steuerrechtlicher Sicht ist es systemgerecht, dass falsche Geldscheine und Münzen beim Automatenenspiel – wie schon bisher beim „Großen Spiel“ – den Bruttospielertrag nicht mindern, sondern mit dem Wert zu berücksichtigen sind, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Im Übrigen ist – bedingt durch die technische Entwicklung (Möglichkeit des Einsatzes von modernen Münzprüfern und Banknotenakzeptoren) und das veränderte Zahlungsverhalten der Spielteilnehmer (weitgehende Abkehr von der Münzzahlung) – die Zahl der falschen Münzen nur noch gering.

Art. 5 Abs. 6 wird redaktionell an die geänderte Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 und 3 angepasst.

Mit der Spielbankabgabe ist u. a. die Umsatzsteuer für die von Spielbanken getätigten Glücksspielumsätze abgegolten (BFH-

Urteil vom 08.03.1995, BStBl II 1995, 432). Demgemäß waren nach § 4 Nr. 9 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der bis 5. Mai 2006 geltenden Fassung – zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung – Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt waren, umsatzsteuerfrei. Durch Art. 2 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze i. S. des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen daher die Glücksspielumsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer.

Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge wird daher in Art. 5 Abs. 8 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem UStG geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer auf Grund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind (sog. Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Maßnahme wird erreicht, dass sich die Steuerbelastung für Spielbanken – im Vergleich zur bisherigen Besteuerung – im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich der relevanten Umsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 2 und 3 i. V. m. §§ 164, 168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Zur sach- und systemgerechten Ausgestaltung der Ermäßigung der Spielbankabgabe wird klargestellt, dass die für Ermäßigung maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 AO gelten.

Zu Nr. 7 (Art. 7)

Zur Angleichung an die Rechtslage bei der Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Aspekte wird festgelegt, dass die monatlichen Steueranmeldungen gemeinsam für alle Spielbanken (nicht getrennt für jede einzelne Spielbank) abzugeben sind, und zwar spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums. Die Vorschriften des Art. 7 Abs. 2 und 3 werden im Übrigen redaktionell aktualisiert an das Ermäßigungskonzept i. S. des Art. 5 Abs. 8 angepasst.

Zu § 2

Da ein großer Teil der Änderungen auf den Glücksspielstaatsvertrag zurückgehen, soll das Gesetz gleichzeitig mit dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GlüStV) am 1.1.2008 in Kraft treten.

Im Hinblick darauf, dass nach Art. 2 i. V. m. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankenumsätze i. S. des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG mit Wirkung ab 6. Mai 2006 aufgehoben wurde, ist es – zur Vermeidung einer systemwidrigen Doppelbesteuerung – sachgerecht, dass sich für das Spielbankunternehmen entlastend auswirkende Ermäßigungskonzept i. S. des Art. 5 Abs. 8 zeitgleich (am 6. Mai 2006) in Kraft zu setzen.